

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Lubron Wasseraufbereitung GmbH

Allgemeine Einkaufsbedingungen Stand 08.06.2015

I. Geltung der Bedingungen

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und – soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt – zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der Lubron Wasseraufbereitung GmbH (Lubron) und Vertragspartnern (Lieferanten), die Unternehmer sind. Unternehmer sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Als Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen gelten auch juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen.
2. Es gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende bzw. abweichende Geschäfts- bzw. Verkaufsbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, diesen wird ausdrücklich durch Lubron schriftlich zugestimmt.
3. Soweit Mitarbeiter von Lubron nicht über Vertretungsmacht kraft Gesetzes verfügen oder dem Lieferanten eine schriftliche Vollmacht vorlegen, sind diese nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben. Zur Wirksamkeit bedürfen solche Erklärungen der schriftlichen Bestätigung durch Lubron.

II. Bestellung, Vertragsschluss

1. Bestellungen sowie deren Änderung bedürfen der Schriftform.
2. An Bestellungen ist Lubron nur dann gebunden, wenn diese innerhalb von 14 Tagen ab Zugang durch den Lieferanten schriftlich bestätigt werden.
3. Im Schriftverkehr zwischen dem Lieferanten und Lubron sind stets die komplette Bestell- und Auftragsnummer, das Bestelldatum sowie das Zeichen von Lubron anzugeben.
4. Für Inhalt und Umfang des Vertrages ist die schriftliche Bestellung maßgebend.
5. Der Lieferant ist verpflichtet, bei ihm eingetretene Qualitätsverbesserungen in Material und Technik Lubron unverzüglich, auch nach Abschluss des Liefervertrags, mitzuteilen. Lubron hat dann Gelegenheit, innerhalb von zwei Wochen ab Zugang einer solchen Mitteilung schriftlich dazu Stellung zu nehmen, ob der Gegenstand der Mitteilung Eingang in die Lieferung haben soll.

III. Preise

Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich Verpackung, Fracht, Zoll, Versicherung und sonstigen Spesen.

IV. Lieferzeit, Lieferort

1. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Es gelten die in der Bestellung von Lubron genannten Lieferfristen und -termine, es sei denn, der Lieferant hat diesen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Bestellung widersprochen. Der Lieferant kommt in Verzug, wenn der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten wurde. Bei fehlender Vereinbarung tritt Verzug dann ein, wenn eine nach den Umständen angemessene und übliche Lieferzeit nicht eingehalten wird. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Lieferung ist der Eingang der Ware bei Lubron bzw. an dem in der Bestellung genannten Ort (Lieferort) zu den üblichen Geschäftszeiten. Für

den Fall der Übernahme von Montage- und/oder Servicearbeiten durch den Lieferanten ist die Übergabe der Lieferung nach Ausführung der Arbeiten für die Rechtzeitigkeit maßgeblich. Soweit eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist, ist der Zeitpunkt der Abnahme für die Rechtzeitigkeit maßgeblich.

2. Erkennt der Lieferant, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, so hat er Lubron hiervon unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu unterrichten.

3. Für den Fall der schuldhaften Überschreitung des vereinbarten Liefertermins verpflichtet sich der Lieferant, an Lubron eine Vertragsstrafe von 0,2 % des Wertes (vereinbarter Preis einschließlich Umsatzsteuer) der betroffenen Lieferung pro Werktag, maximal jedoch 5 % des Wertes der betroffenen Lieferung, zu bezahlen. Diese Vertragsstrafe wird auf den gesetzlichen Schadenersatzanspruch wegen Verzugs angerechnet. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt unberührt. Dem Lieferanten steht der Nachweis offen, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden eingetreten ist. Im Übrigen gelten für den Lieferverzug die gesetzlichen Regelungen.
4. Liefert oder leistet der Lieferant auch nicht innerhalb einer von Lubron gesetzten angemessenen Nachfrist, ist Lubron berechtigt, die Annahme abzulehnen, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu verlangen. Zum Rücktritt ist Lubron auch dann berechtigt, wenn der Lieferant die Verzögerung nicht verschuldet hat.

5. Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen sind unzulässig, wenn diese nicht ausdrücklich vereinbart wurden. Erfolgt seitens des Lieferanten dennoch solche nicht vereinbarten Lieferungen, gehen die dadurch Lubron nachweislich entstandenen Kosten zu Lasten des Lieferanten. Die Annahme einer Minderlieferung durch Lubron beinhaltet nicht den Verzicht auf die Restlieferung oder den Verzicht auf die Rücksendung der unzureichenden Menge. Die Annahme einer Mehrlieferung durch Lubron beinhaltet keinen Vertragsschluss über die zusätzliche Menge. Es steht Lubron frei, die Mehrmenge auf Kosten des Lieferanten und auf dessen Risiko zurückzusenden.

V. Versand, Gefahrübergang, Zoll, Ursprungsnachweis

1. Die Lieferung erfolgt DDP („Delivered Duty Paid/ Geliefert Verzollt Benannter Bestimmungsort“) entsprechend INCOTERMS 2010, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes geht mit Übergabe am Lieferort auf Lubron über. Soweit eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.
2. Jeder Lieferung sind die notwendigen Begleitdokumente beizufügen. Dies sind mindestens Lieferschein und Packzettel unter Angabe der Bestelldaten von Lubron.
3. Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem EU-Mitgliedsstaat außerhalb Deutschlands erfolgen, hat der Lieferant seine EU-Umsatzsteueridentifikationsnummer anzugeben.
4. Die Zollabfertigung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, durch den Lieferanten.
5. Sofern zum Import oder Export amtliche Dokumente für die bestimmungsgemäße Verwendung des

Liefergegenstandes benötigt werden, ist der Lieferant verpflichtet, diese Unterlagen auf eigene Kosten Lubron nach Anforderung unverzüglich zu beschaffen und zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant ist verpflichtet, Lubron über etwaige Genehmigungspflichten in Bezug auf den Liefergegenstand nach jeweils geltendem deutschen, europäischen (EU), US-amerikanischen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht sowie nach Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht des Ursprungslandes so früh wie möglich vor dem Liefertermin in schriftlicher Form zu unterrichten.

6. Der Liefergegenstand ist handelsüblich und sachgerecht nach den einschlägigen Sicherheits- und Versandvorschriften zu verpacken. Für Schäden infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant. Die Kosten für die Versicherung des Transports trägt der Lieferant.

VI. Lieferantenerklärung, Ursprungsnachweis

1. Wesentlicher Bestandteil der nach diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen zustande kommenden Verträge ist die Verpflichtung zur Abgabe von Lieferantenerklärungen gem. VO (EG) Nr. 1617/2006, VO (EG) Nr. 1617/2006, VO (EG) Nr. 1207/2001. Sollten Langzeit-Lieferantenerklärungen verwendet werden, sind Lubron Veränderungen der Ursprungseigenschaft mit der jeweiligen Bestätigung der Bestellung unaufgefordert mitzuteilen.
2. Sollten sich die Lieferantenerklärungen als nicht hinreichend aussagekräftig oder als fehlerhaft herausstellen und Lubron deshalb von den Zollbehörden zur Vorlage eines Auskunftsblattes INF 4 verpflichtet werden, verpflichtet sich der Lieferant gegenüber Lubron, unverzüglich fehlerfreie, vollständige und zollamtlich bestätigte Auskunftsblätter INF 4 über den Warenursprung zur Verfügung zu stellen.
3. Der Lieferant gibt den nichtpräferenziellen Ursprung des Liefergegenstandes (country of origin) in den Handelspapieren an und erbringt auf Verlangen von Lubron ein Ursprungszertifikat über die Herkunft.
4. Der Liefergegenstand muss die Ursprungsbedingungen der bi- oder multilateralen Präferenzabkommen oder die einseitigen Ursprungsbedingungen des Allgemeinen Präferenzsystems für begünstigte Länder (APS) erfüllen, sofern diesbezügliche Lieferungen vorliegen.
5. Der Lieferant haftet für sämtliche Schäden, die ihre Ursache in einer schuldhaft fehlerhaften Angabe bezüglich des Ursprungs des Liefergegenstandes haben.

VII. Zahlung

1. Zahlungsfristen laufen ab dem festgelegten Liefertermin, frühestens jedoch ab Eingang der Ware, Versandpapiere und Rechnung bei Lubron. Bei anderweitiger Anlieferung ist der Eingang am Lieferort maßgeblich. Bei Übernahme von Montage- und/oder Servicearbeiten durch den Lieferanten ist die Übergabe der Lieferung nach Ausführung der Arbeiten bzw. - sofern vorgesehen - der Zeitpunkt der Abnahme maßgeblich.
2. Zahlungen gegenüber inländischen Lieferanten werden ausschließlich aufgrund von Rechnungen im Sinne von § 14 Abs. 1 UStG mit gesondertem Umsatzsteuerausweis geleistet.
3. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind die von Lubron bei der Wareingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend, wenn sie von den Angaben auf dem Lieferschein abweichen.

- Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt innerhalb von 14 Tagen bei Abzug von 3 % Skonto oder ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen, gerechnet ab Beginn der Zahlungsfrist im Sinne von Abs. 1.
- Der Lieferant kann seine Forderungen gegen Lubron nur mit deren Einwilligung abtreten. Soweit ein verlängerter Eigentumsvorbehalt vereinbart ist, gilt die Zustimmung als erteilt.
- Sofern der Lieferant Ansprüche gegen Lubron – gleich aus welchem Rechtsgrund – geltend macht, ist er zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen nur berechtigt, wenn sein Anspruch gegen Lubron unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten nur gegenüber Forderungen zu, die auf demselben Vertragsverhältnis gründen.

VIII. Gewährleistung, Mängelrüge

- Der Lieferant schuldet die Mängelfreiheit der Lieferungen und Leistungen. Er garantiert die sorgfältige und sachgemäße Erfüllung des Vertrages, insbesondere die Einhaltung der festgelegten Spezifikationen und sonstigen Ausführungsvorschriften von Lubron, entsprechend dem neuesten Stand der Technik, der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und Normen, Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden, sowie die Güte und Zweckmäßigkeit der Lieferung hinsichtlich Material, Konstruktion und Ausführung und der zur Lieferung gehörenden Unterlagen (Betriebsanleitungen, Zeichnungen, Pläne u. ä.). Die festgelegten Spezifikationen gelten als garantierte Eigenschaften des Gegenstandes der Lieferung oder Leistung.
- Mängelrügen im Sinne des § 377 HGB gelten als rechtzeitig, wenn sie von Lubron innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung eines Mangels an den Lieferanten abgesendet werden.
- Der Lieferant leistet für mangelhafte Lieferungen Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung, wobei das Wahlrecht hierfür Lubron zusteht. Nach erfolglosem Ablauf einer von Lubron gesetzten angemessenen Frist zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung stehen Lubron die gesetzlichen Rechte auf Kaufpreisminderung und Rücktritt zu. Daneben ist Lubron berechtigt, Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen.
- Der Lieferant trägt alle im Zusammenhang mit der Mängelfeststellung und Mängelbeseitigung entstehenden Aufwendungen, insbesondere Untersuchungskosten, Aus- und Einbaukosten, Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Dies gilt auch, soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde.
- In dringenden Fällen, insbesondere bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr außergewöhnlich hoher Schäden, ist Lubron berechtigt, nach vorhergehender Information des Lieferanten und Ablauf einer der Situation angemessenen kurzen Nachfrist, auf Kosten des Lieferanten den Mangel und etwa dadurch entstandene Schäden selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten auf Kosten des Lieferanten beseitigen zu lassen.
- Die Verjährung der Mängelansprüche beträgt drei Jahre ab Übergabe der Liefergegenstände, sofern sich aus § 438 BGB keine längeren Fristen ergeben. Im Fall des Unternehmerrückgriffs richtet sich die Verjährung nach § 479 BGB. Im Falle einer Abnahme beginnt die Verjährung ab dem Zeitpunkt der Abnahme.

IX. Produkthaftung

- Wird Lubron aufgrund eines Produktschadens, für den der Lieferant verantwortlich ist, von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, hat der Lieferant Lubron auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der notwendigen Kosten zur Abwehr dieser Ansprüche freizustellen, wenn der Lieferant die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft.
- Der Lieferant übernimmt im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung nach Abs. 1 alle Kosten und Aufwendungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte ergeben. Dies gilt auch für von Lubron durchgeführte Rückrufaktionen, zu welchen sich Lubron nach Prüfung der Verhältnismäßigkeit veranlasst sehen durfte. Vor einer Rückrufaktion wird Lubron den Lieferanten unterrichten, ihm ausreichend Gelegenheit zur Mitwirkung einräumen und sich mit ihm über die erforderlichen Maßnahmen austauschen; dies ist nicht erforderlich, soweit die Unterrichtung oder Beteiligung des Lieferanten wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von Lubron bleiben hiervon unberührt.
- Der Lieferant kann seine Freistellungsverpflichtung durch jede geeignete Sicherheitsleistung, insbesondere durch die Bestellung einer Bankbürgschaft im Sinne des § 108 ZPO, erfüllen.
- Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer für den Liefergegenstand angemessenen Deckungssumme abzuschließen und aufrecht zu erhalten und Lubron auf Verlangen nachzuweisen.

X. Haftung von Lubron

- Lubron haftet bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, sofern nachfolgend nicht Anderes geregelt ist.
- Auf Schadensersatz haftet Lubron – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Lubron nur
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht; in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

XI. Schutzrechte

- Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, dass durch die Lieferung keine gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter verletzt werden.
- Wird Lubron von dritter Seite wegen eines Verstoßes gegen die nach vorstehendem Absatz übernommene Gewähr in Anspruch genommen, so verpflichtet sich der Lieferant, Lubron von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Verjährung für diesen Freistellungsanspruch beträgt drei Jahre, gerechnet ab Kenntnis von Lubron von der Inanspruchnahme durch den Dritten, spätestens jedoch 10 Jahre ab Ablieferung des Liefergegenstandes.
- Der Lieferant haftet nicht, wenn er den Liefergegenstand nach von Lubron übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben von Lubron hergestellt hat und ihm nicht bekannt war oder nicht bekannt sein musste, dass dadurch Schutzrechte verletzt wurden.
- Soweit der Lieferant nach Abs. 3 nicht haftet, stellt

Lubron ihn von allen Ansprüchen frei.

- Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.
- Der Lieferant wird auf Anfrage von Lubron die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen. Soweit die Nutzbarkeit des Liefergegenstandes, insbesondere dessen Weiterveräußerung oder die Übertragung der Rechte am Gegenstand auf Dritte, die Inhaberschaft an gewerblichen Schutzrechten, insbesondere Urheberrechten, voraussetzt, so sichert der Lieferant zu, im Besitz aller erforderlichen Rechte zu sein und überträgt diese – soweit dies gesetzlich zulässig ist – auf Lubron. Im Übrigen überträgt er Lubron das unbefristete, unbeschränkte und unbedingte Recht zur Verwertung und Nutzung etwaiger Urheberrechte, insbesondere die Rechte zur Veröffentlichung und Weiterübertragung auf Dritte.

XII. Qualitätssicherung und Ersatzteillieferung

- Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen. Der Lieferant verpflichtet sich, soweit dies von Lubron für erforderlich gehalten wird, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abzuschließen.
- Der Lieferant verpflichtet sich, Lubron bis zu einem Zeitraum von 10 Jahren nach Ende der letzten Lieferung an Lubron mit Ersatzteilen und Ersatzprodukten zu beliefern. Beabsichtigt der Lieferant, die Herstellung oder den Bezug von Ersatzteilen bzw. Ersatzprodukten einzustellen, wird er Lubron hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen.

XIII. Geheimhaltung, Beistellung und Werbung

- Der Lieferant hat alle ihm von Lubron überlassenen Unterlagen, wie Verfahrensbeschreibungen, Zeichnungen, Analysemethoden, Rezepturen, aber auch Daten, Muster und sonstige Beistellungen, welche ihm zur Angebotsabgabe und/oder Ausführung der Bestellung überlassen werden, ebenso wie sonstiges Know-how, das ihm während der geschäftlichen Zusammenarbeit bekannt wird, geheim zu halten und darf es Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Lubron weder überlassen noch zur Kenntnis bringen. Der Lieferant hat auch alle durch seinen Einsatz gewonnenen Erkenntnisse und Ergebnisse geheim zu halten, sofern diese nicht ohne sein Zutun öffentlich zugänglich werden. Eigentumsrechte von Lubron an überlassenen Unterlagen und Beistellungen sind zu wahren. Ebenso hat der Lieferant Urheberrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte zu respektieren. Ihre Nutzung ist nur zu den vertraglich vereinbarten Zwecken zugelassen.
- Sämtliche von Lubron überlassenen Unterlagen und Gegenstände im Sinne des Abs. 1 bleiben im Eigentum von Lubron und sind, sobald sie nicht mehr zur Ausführung der Bestellung benötigt werden, spätestens aber nach Beendigung der Vertragsbeziehung, an Lubron zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.
- Erzeugnisse des Lieferanten aus von Lubron entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und anderen Beistellungen oder nach Anforderung von Lubron gefertigte Werkzeuge dürfen vom Lieferanten weder zu anderen als den vertraglichen Zwecken selbst verwen-

det, noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

4. Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners die vertragliche Beziehung zu Werbezwecken benennen.

XIV. Ausführung von Arbeiten

Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten ausführen, haben die Bestimmungen der Betriebsordnung am jeweiligen Lieferort zu beachten. Die für das Betreten und Verlassen des Betriebsgeländes bestehenden Vorschriften sind einzuhalten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Betriebsgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens Lubron vorliegt. Für die in das Werk von Lubron eingebrachten Gegenstände des Lieferanten wird von Lubron keine Haftung übernommen, es sei denn, der Schaden an den Gegenständen ist auf eine schuldhaftige Verletzung von Verkehrssicherungspflichten durch Lubron zurückzuführen. Im Übrigen gilt die Haftungsbeschränkung nach Abschnitt X. Eine Montageversicherung wird vom Lieferanten abgeschlossen.

XV. Einsatz von Subunternehmern

Der Einsatz von Dritten zur Vertragserfüllung oder deren Austausch bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Lubron.

XVI. Mindestlohngesetz

Sofern der Lieferant bzw. dessen Subunternehmer dem Anwendungsbereich des Mindestlohngesetzes (MiLoG) unterfallen und Werk- oder Dienstleistungen im Sinne des § 13 MiLoG erbracht werden, verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung der Vorschriften des MiLoG sowie zur Freistellung von allen Ansprüchen Dritter, die auf einer Verletzung der Pflichten des Lieferanten oder des von ihm beauftragten Subunternehmers beruhen. Die Freistellung gilt ausdrücklich auch gegenüber Ansprüchen von Sozialversicherungsträgern und Finanzbehörden. Darüber hinaus haftet der Lieferant für jeden Schaden, der Lubron aus der Nichteinhaltung der Bestimmungen des MiLoG durch den Lieferanten oder dessen Subunternehmer entsteht.

XVII. Einhaltung von Regeln und Bestimmungen

1. Der Lieferant ist zur Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, VDI-Richtlinien, DVGW-Regelwerk) und der gesetzlichen Bestimmungen über die Produktsicherheit (insbesondere dem Produktsicherheitsgesetz), der international geltenden arbeitsrechtlichen Mindeststandards, insbesondere sämtlicher Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation („ILO“) hinsichtlich Arbeitnehmerrechte, Arbeitszeit und Arbeitsschutz, sowie aller jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen verpflichtet.

2. Der Lieferant stellt sicher, dass die von ihm gelieferten Produkte den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH-VO“) entsprechen. Die in den Produkten des Lieferanten enthaltenen Stoffe sind, soweit unter den Bestimmungen der REACH-VO erforderlich, vorregistriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen registriert, sofern der Stoff nicht von der Registrierung ausgenommen ist.

3. Lieferanten, welche ihren Firmensitz in Staaten außerhalb der EU haben, verpflichten sich, einen Only Representative („OR“) gemäß Art. 8 REACH-VO mit Sitz

in EU zu bestellen, der gegenüber Lubron bekannt zu geben ist. Der OR übernimmt alle Registrierungs- und sonstigen REACH-Pflichten des Lieferanten. Hat der OR eine Vorregistrierung oder Registrierung vorgenommen, ist dies Lubron unter Angabe der Registrierungsnummer mitzuteilen. Bei einem Wechsel des OR oder Einstellung der Tätigkeit des OR hat der Lieferant Lubron unverzüglich zu informieren.

4. Der Lieferant versichert, dass die von ihm gelieferten Produkte keine Stoffe der sogenannten Kandidatenliste gemäß Art. 59 Absätze (1) und (10) der REACH-VO enthalten. Der Lieferant verpflichtet sich, Lubron unverzüglich schriftlich zu unterrichten, falls von ihm gelieferte Produkte Stoffe der Kandidatenliste enthalten; dies gilt insbesondere im Falle der Erweiterung / Ergänzung der Kandidatenliste. Der Lieferant benennt die einzelnen Stoffe namentlich und teilt den Massenprozentanteil mit.

5. Falls Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung oder Produkte, bei deren Nutzung das Freiwerden solcher Stoffe nicht auszuschließen ist, geliefert werden, hat der Lieferant die zur Erstellung des Sicherheitsdatenblattes erforderlichen Daten Lubron unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

6. Der Lieferant verpflichtet sich weiter, dass die von ihm gelieferten Produkte alle Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 („CLP-VO“) erfüllen. Insbesondere stehen die Nicht-EU-Lieferanten dafür ein, dass ihr OR für die gelieferten Produkte die Meldung in das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis gemäß Art. 39-42 CLP-VO durchgeführt hat.

7. Falls es sich bei den vom Lieferanten an Lubron gelieferten Produkte um ein Bauprodukt im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 („BauPVO“) handelt, ist der Lieferant verpflichtet, sämtliche zur Erstellung der Leistungserklärung erforderlichen Informationen bzw. die vom Lieferanten erstellten Leistungserklärungen Lubron unverzüglich und in geeigneter dauerhafter Form zur Verfügung zu stellen und die CE-Kennzeichnung nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere der BauPVO sowie des Art. 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, an diesen Produkten anzubringen bzw. anbringen zu lassen. Mit der Anbringung der CE-Kennzeichnung garantiert der Lieferant die Konformität des Bauproduktes mit der von ihm erklärten Leistung sowie die Einhaltung aller im Zusammenhang mit der Anbringung der CE-Kennzeichnung geltenden Rechtsvorschriften.

8. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der in Section 1502 des „Wall Street Reform and Consumer Protection Act“ („Dodd-Frank Act“) festgelegten Bestimmungen über Konfliktminerale („conflict minerals“ im Sinne des Dodd-Frank Acts). Sollten Konfliktminerale im Rahmen der Herstellung oder für die Funktion der vom Lieferanten gelieferten Produkte erforderlich sein, ist deren Herkunft offenzulegen. Auf Verlangen hat der Lieferant die nach dem Dodd-Frank Act erforderliche Dokumentation über den Einsatz und die Herkunft von Konfliktmineralien Lubron vollständig und unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

9. Für den Fall, dass der Lieferant gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen verstößt, hat der Lieferant sowohl Lubron als auch deren Kunden von sämtlichen Kosten, Ansprüchen Dritter (insbesondere von unmittelbaren oder mittelbaren Schadensersatzansprüchen) sowie von sonstigen Nachteilen (z.B. Bußgeldern) aufgrund der Verletzung der vorstehenden Bestimmung freizustellen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant diese

Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Des Weiteren ist Lubron jederzeit berechtigt, die entsprechende Bestellung unverzüglich zu stornieren und die Annahme der entsprechenden Lieferung zu verweigern, ohne dass dadurch Lubron Kosten entstehen. Eventuell bestehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Eine Stornierung oder Abnahmeverweigerung stellt keinen Verzicht auf etwaige Schadensersatzansprüche dar.

XVIII. Datenschutz

1. Der Lieferant nimmt zur Kenntnis und willigt ein, dass Lubron personenbezogene Daten erhebt, speichert, verarbeitet und nutzt, die mit der Geschäftsbeziehung zum Lieferanten zusammenhängen.

2. Die den Datenschutz betreffenden gesetzlichen und betrieblichen Bestimmungen sind vom Lieferanten zu beachten. Der Lieferant wird seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen, die mit der vertraglich geschuldeten Leistung in Berührung kommen, entsprechend verpflichten und Lubron eine Niederschrift über diese Verpflichtung auf Wunsch aushändigen.

3. Eine Weitergabe von Daten an Dritte und Subunternehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung durch Lubron gestattet.

XIX. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Das Vertragsverhältnis und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

2. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Geschäftssitz von Lubron. Dasselbe gilt, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klagerhebung nicht bekannt ist.

3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Lieferanten einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, die ungültige Bestimmung durch eine dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck des Vertrags nahekommende Regelung zu ersetzen.

4. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesen allgemeinen Bedingungen sowie zu Einzelverträgen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst. Individuelle Vertragsabreden haben jedoch Vorrang.

Lubron Wasseraufbereitung GmbH